

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2017

Nr. 2017/339

Genehmigung des Vertrages über die gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinden Bärschwil und Grindel und der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der "Feuerwehr Fringeliberg"

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Bärschwil vom 5. Dezember 2016 und Grindel vom 8. Dezember 2016 wurde der Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der zwei Gemeinden sowie das dazugehörige Feuerwehrreglement beschlossen. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Feuerwehr Fringeliberg". Zudem beginnt die Feuerwehrdienstpflicht weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Dies bedeutet für die am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde Bärschwil eine Erhöhung, welche vom Regierungsrat zu genehmigen ist. In der Gemeinde Grindel bestand bisher bereits eine Verlängerung des Dienstpflichtalters bis zu dem Jahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

2. Erwägungen

2.1 Vertrag

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen. Mit dem vorliegenden Zusammenschluss der beiden Gemeinden zu einer einheitlichen Feuerwehr wird insbesondere auch dem Sollbestand der Mannschaft Rechnung getragen. Der Zusammenschluss entspricht dem kantonalen Recht und der Vertrag kann genehmigt werden.

2.2 Dienstpflichtalterserstreckung

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der

Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Alter von 42 Jahren sind viele Feuerwehrangehörige noch sehr leistungsfähig, gut ausgebildet und verfügen über eine grosse Erfahrung. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, die Feuerwehrdienstpflicht in der Einwohnergemeinde Bärschwil auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b) Ziff. 1 und 165 GG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

- 3.1 Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Bärschwil und Grindel über die gemeinsame Feuerwehr wird genehmigt.
- 3.2 Für die Einwohnergemeinde Bärschwil wird die Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für Gemeinde Grindel, 4247 Grindel

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 /4309000)
	Fr.	200.--	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent 1011113 / 014		

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, Buchhaltung)
 Solothurnische Gebäudeversicherung (3, mit 1 gen. Vertrag)
 Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2, **mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent**)
 Amt für Gemeinden mit 1 gen. Vertrag
 Einwohnergemeinde Grindel, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel
 (mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben, Verrechnung im Kontokorrent**)
 Einwohnergemeinde Bärschwil, Gemeindepräsidium, Steinweg 114, 4252 Bärschwil
 (mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben**)